

Auszüge aus "Denkmalpflege in Baden-Württemberg" **Hg. Wirtschaftsministerium B-W , Stuttgart 2007**

S.9

Entwicklungen, Aufgaben, Ziele

Es war wohl ein Erlass, mit dem die „staatliche“ Denkmalpflege im deutschen Südwesten ihren Anfang nahm. Im Juni 1670 befahl Herzog Eberhard III. von Württemberg, alle gefundenen Altertümer seien abzuliefern. Wenige Jahrzehnte später forderte der fürstlich-hohenlohische Hofrat Christian Ernst Hanselmann die Erhaltung römischer Ruinen mit einer heute noch höchst aktuellen Bemerkung: „Damit ein solches schätzbares Überbleibsel des Altertums nicht, wie fasst insgeheim zu geschehen pflegt, beim Nachgraben vollens zerstört, sondern vielmehr alles wie es gefunden wird, in seinem Stand erhalten, anbei auch vor allen Überfällen unverständlicher Leute, durch eine besondere Einfassung sichergestellt und solche Gestalt für die spätere Nachkommenschaft dort behalten werden mögte.“

Anfänge der Denkmalpflege

Im Jahre 1784 wurden die römischen Thermen in Badenweiler entdeckt und bald darauf mit Schutzdach und Umzäunung gesichert. Sie sind ein eindrucksvolles Zeugnis antiker Baukunst. Etwa um dieselbe Zeit ordnete der badische Großherzog Karl Friedrich die „Freistellung“ der zur Ruine verfallenen Burg Hohenbaden an. Damit wollte er zwar die Jahrhunderte währende Tradition der badischen Zähringer zum Ausdruck bringen, doch war dies auch ein Akt „früher“ Denkmalpflege.

Das Ulmer Münster wird vollendet

Zu Beginn des 19. Jh. wuchs das Interesse an Altertümern, in verschiedenen Regionen unseres Landes wurden nun Zeugnisse der römischen Geschichte erkundet. Außerdem erfahren wir von der archäologischen Untersuchung zahlreicher Grabhügel. Besonders eindrucksvoll zeugt aber die Diskussion um das Ulmer Münster vom erwachten Interesse an der Geschichte und ihren Zeugnissen. Als die mittelalterliche Baukunst wieder entdeckt und neu bewertet wurde, führte dies 1844 zur Wiederaufnahme der Bauarbeiten in Ulm, die 1890 mit der Vollendung des gotischen Münsters feierlich abgeschlossen wurden.

In diese Zeit fällt auch der eigentliche Beginn staatlicher Denkmalpflege. Im Großherzogtum Baden wurde 1853, im Königreich Württemberg 1858 der erste Konservator eingesetzt. Er sollte sich „von Staats wegen“ um Inventarisierung, Sammlung, Erhalt und Pflege der „Alterthümer“ kümmern.

Kirchen auf der Reichenau und das Heidelberger Schloss

Die Insel Reichenau, im Jahr 2001 in die Liste des „Weltkulturerbes“ aufgenommen, steht mit am Anfang denkmalpflegerischer Bemühungen in unserem Land. 1880 wurden in der frühmittelalterlichen Kirche St. Georg in Oberzell die heute weltberühmten Wandmalereien entdeckt und vollständig freigelegt. Auch das Heidelberger Schloss ist ein herausragendes Denkmal unseres Landes. An diesem um 1560 errichteten, oft als schönstem der deutschen Frührenaissance gepriesenen Bau, entwickelte sich

S.10

ein Grundsatz heutiger Denkmalpflege. Sein Schicksal stand europaweit im Mittelpunkt heftiger, vielfach emotional geführter Diskussionen unter Architekten, Kunsthistorikern, Künstlern, Politikern, Denkmalpflegern und vielen Geistesgrößen jener Zeit. Sie gipfelten in einem 1901 von 112 Professoren und Dozenten der Heidelberger Universität unterzeichneten Protest gegen den Wiederaufbau des Schlosses.

Für kommende Generationen bewahren

Bis heute ist es ein Grundzug denkmalpflegerischer Arbeit, Denkmale als Zeugnisse vergangener Zeiten und Kulturen zu erhalten. Sie vermitteln nicht nur Geschichte, sondern sind Teil der Geschichte und ermöglichen es, „Geschichte anzufassen“. Deshalb ist es Aufgabe der Denkmalpflege, diese Dokumente möglichst unverfälscht in ihrer vorhandenen Substanz zu sichern und an nachfolgende Generationen als „echtes“ Kulturerbe weiterzugeben. Erfassung der Denkmale in Inventaren, ihre Bewertung und Beschreibung sowie ihre Erhaltung sind die wesentlichen Aufgaben der Denkmalpflege. Bei der Erfassung gilt es möglichst alles aus den unterschiedlichen Zeiten und Bereichen zu berücksichtigen: aus Ur- und Frühgeschichte, aus Antike, Mittelalter und Neuzeit. Es handelt sich um Boden- und Baudenkmale, doch nicht nur um Grabhügel oder Friedhöfe, Burgen, Schlösser, Kirchen und Klöster, sondern auch um Höhlen und Feuerstellen, Werkzeuge, Schmuck, Waffen, Siedlungen, einfache Häuser, Pfahlbauten, Gartenanlagen, Kleindenkmale wie Wegkreuze, Gemarkungs- oder Grenzsteine sowie Zeugnisse der Industriegeschichte und ganze Stadt- oder Dorfkerne.

S.11

Für die Beschreibung ist die Zusammenarbeit mit Kultur- und Geschichtsforschern, mit Biologen, Anthropologen und Soziologen, mit Physikern, Chemikern, Architekten, Ingenieuren etc. unerlässlich. Nur durch interdisziplinäres Zusammenwirken kann ein Denkmal beschrieben, können die Aussagen fundiert begründet werden. Auch die

Kriterien für die Bewertung dessen, was ein Denkmal ausmacht, müssen ständig überprüft, ergänzt und verändert werden.

Erhaltung durch sinnvolle Nutzung

Als dritte Aufgabe kommen die Erhaltung der Denkmale in ihrer originalen Substanz und ihre Nutzung hinzu. Es kann nicht darum gehen, sie in Museen umzuwandeln.

Vielmehr sollen sie in ihrem Umfeld erhalten und genutzt werden, wo immer das möglich ist. Das gilt nicht nur für Kirchen, Klöster und Schlösser, sondern vor allem für Wohnhäuser, Bauernhöfe, Handwerksgebäude, Industrieanlagen und militärische Liegenschaften. Kann keine sinnvolle Nutzung erreicht werden, wird es vielfach nicht gelingen, ein Denkmal auf Dauer zu erhalten. Doch findet die Denkmalpflege im Zusammenwirken mit Sponsoren, Architekten und Restauratoren immer wieder Lösungen zum Erhalt und zur Nutzung, und zwar bei vertretbaren Eingriffen in die Denkmalsubstanz.

[zu einem Bild des Heidelberger Schlosses]

Ins 13. Jh. datieren die ältesten Mauerreste der Heidelberger Schlossruine, die im Wesentlichen aber aus der Frührenaissance stammt. An diesem bedeutenden Denkmal entwickelte sich als ein Grundsatz heutiger Denkmalpflege, dass nicht Rekonstruktion, sondern die Erhaltung originaler Substanz ihre Grundlage bildet.

Aus "Denkmalpflege in Baden-Württemberg"
Hg. Wirtschaftsministerium B-W , Stuttgart 2007
[nur Text gescannt]

S.68

Gesetzliche Grundlagen und Organisation

Baden-Württemberg besitzt ein reiches kulturelles Erbe mit herausragenden Kulturlandschaften sowie einem dichten und bedeutenden Bestand an Kulturdenkmalen. Derzeit sind mehr als 80000 Baudenkmale und über 60000 archäologische Denkmale bekannt. Es ist eine Staatsaufgabe mit Verfassungsrang, für die Bewahrung dieses Erbes /u sorgen (Art.3c Abs. 2 Landesverfassung).

Für Denkmalschutz und Denkmalpflege sind die Bundesländer zuständig. Gesetzliche Grundlage für unser Land ist das am 1. Januar 1972 in Kraft getretene Baden-Württembergische Denkmalschutzgesetz (DSchG). Es verpflichtet alle Eigentümer von Kulturdenkmalen, seien es Privatpersonen, Kirchen, Kommunen oder der Staat selbst, sie „im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich /u behandeln“ (§ 6 DSchG). Diese grundsätzliche Erhaltungspflicht ergibt sich aus der nach Art. 14 Grundgesetz bestimmten Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Was jeweils zumutbar ist, hängt von den objektiven Umständen des Einzelfalles ab, oftmals auch davon, ob die Erhaltungspflicht durch staatliche Zuschüsse erleichtert werden kann. Dass das Land durch Zuschüsse zur Erhaltung von Kulturdenkmalen beiträgt, ist ebenfalls gesetzlich bestimmt. Allerdings kann das nur „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ (§ 6 DSchG) geschehen, und die stehen, wie allgemein bekannt, nur begrenzt zur Verfügung. Das Land unterstützt Denkmaleigentümer jedoch auch durch kostenlose fachliche Beratung in Erhaltungs-, Bau- und Förderangelegenheiten und verfügt dafür über zahlreiche Spezialkompetenzen.

Wie der gesamte Verwaltungsaufbau in Baden-Württemberg ist auch die Denkmalschutzverwaltung in drei Ebenen gegliedert: Es gibt untere Denkmalschutzbehörden, höhere Denkmalschutzbehörden und eine oberste Denkmalschutzbehörde.

S.69

Die unteren Denkmalschutzbehörden sind mit den unteren Baurechtsbehörden identisch. Dies sind im Wesentlichen die Landratsämter und die größeren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften. Höhere Denkmalschutzbehörden sind die vier Regierungspräsidien, oberste Denkmalschutzbehörde ist das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (vgl. das Organigramm Seite 72, 73). Diese Verwaltungsbehörden sind vorwiegend für das hoheitliche Handeln nach außen zuständig. Z.B. entscheiden

die unteren Denkmalschutzbehörden über Anträge auf Abbruchgenehmigung, und sie sind für denkmalschutzrechtliche Genehmigungen sowie die Zustimmung zu Baugenehmigungen zuständig.

Die fachliche, das heißt, die wissenschaftliche, konservatorische und restauratorische Arbeit, ist in Baden-Württemberg, seit die Verwaltungsstrukturreform am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, bei verschiedenen Organisationseinheiten in den Regierungspräsidien angesiedelt. Zuvor war das 1972 gegründete Landesdenkmalamt mit Sitz in Stuttgart, später in Esslingen, und mit Außenstellen in Freiburg, Karlsruhe und Tübingen zentrale konservatorische Fachbehörde in Sachen Denkmalschutz und Denkmalpflege für ganz Baden-Württemberg.

Die neue Organisationsstruktur unterscheidet einerseits regionale Fach- und hoheitliche Vollzugsaufgaben, die den vier Regierungspräsidien zugeordnet sind, andererseits zentrale bzw. landeseinheitliche Fach- und Steuerungsaufgaben.

Bei den vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen wurde in der Abteilung, die zuvor schon die rechtlichen Aufgaben der höheren Denkmalschutzbehörde wahrgenommen hat, ein neues Fachreferat „Denkmalpflege“ eingerichtet. Diese Organisationseinheit ist für die regionalen konservatorischen Fachaufgaben sowohl in der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch in der Archäologie zuständig. Dort arbeiten die für Städte, Gemeinden und Landkreise der Regierungsbezirke tätigen Konservatoren (Kunstwissenschaftler, Architekten und Archäologen), Techniker und Verwaltungskräfte. Sie leisten die vielfältige fachliche Beratung der Denkmaleigentümer und unteren Verwaltungsbehörden im jeweiligen Regierungsbezirk, nehmen fachlich in bau- und denkmalschutzrechtlichen Verfahren Stellung, dokumen-

S.70

tieren und inventarisieren Kulturdenkmale. Sie bearbeiten Förderangelegenheiten im Rahmen der Vorbereitung des jährlichen Denkmalförderprogramms und begleiten bewilligte Förderprojekte bis zum Abschluss. Außerdem sind sie für archäologische Rettungsgrabungen im Regierungsbezirk und deren Auswertung zuständig.

Der Gesetzesvollzug nach außen, z.B. Entscheidungen in denkmalschutzrechtlichen Verfahren, liegt grundsätzlich bei den unteren Denkmalschutzbehörden. Sie entscheiden nach fachlicher Äußerung der höheren Denkmalschutzbehörde.

Landesweit und landeseinheitlich zu erledigende Fach- und Steuerungsaufgaben sowie wissenschaftliche Fachdienste sind in einer Abteilung des Regierungspräsidiums Stuttgart als „Landesamt für Denkmalpflege“ zusammengefasst. Mit ihr unterstützt das Regierungspräsidium Stuttgart als „Vor-Ort-Präsidium“ die Denkmalschutz-

behörden in allen landesweiten Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege. Standort des Landesamtes für Denkmalpflege ist das im Jahr 2003 bezogene und speziell für die Belange der konservatorischen Arbeit sanierte Gebäude des ehemaligen Schelztorgymnasiums in Esslingen. Zum Landesamt gehören auch zwei archäologische Arbeitsstellen in Gaienhofen-Hemmenhofen und Konstanz.

Ein weit gefächertes Aufgabenspektrum

Das Landesamt erarbeitet Grundlagen und Leitlinien für die denkmalpflegerische Arbeit, zum Beispiel landeseinheitliche Kriterien zur Erfassung und Bewertung von Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen, ferner wirkt es auf ein landeseinheitliches konservatorisches Handeln hin und vertritt die fachliche Denkmalpflege innerhalb

S.71

der Landesverwaltung und in der Öffentlichkeit. Zusammen mit den Regierungspräsidien bereitet es das Denkmalförderprogramm vor. Darüber hinaus hat es Beratungsfunktionen gegenüber den Referaten Denkmalpflege und gegenüber Dritten, insbesondere Eigentümern und Besitzern von Kulturdenkmälern. In Fällen von besonderer Bedeutung, oder wenn für die Bewertung besonderer Fachverstand gefordert ist, wird das Landesamt frühzeitig beteiligt. Zusammen mit den Referaten Denkmalpflege führt es eine landesweite Denkmaldatenbank (ADAB) und unterhält zentrale Fachbibliotheken, Dokumentationen, Fachdatenbanken sowie weitere zentrale Dienste.

Eine fachlich fundierte und erfolgreiche Denkmalpflege bedarf des Zusammenwirkens mit sehr verschiedenen Spezialgebieten und -disziplinen. Zum Spektrum der zentralen Fachdienste und Spezialbereiche beim Landesamt, die die Arbeit der Referate Denkmalpflege bei den Regierungspräsidien unterstützen, gehören bei der Bau- und Kunstdenkmalpflege insbesondere die Bauforschung und Dokumentation, die Bautechnik, die Restaurierung, die Industrie- und Technikdenkmalpflege sowie ein Referent für die beweglichen Kulturdenkmale und das Zubehör wie Bilder und Plastiken, Möbel und sonstige Ausstattungsgegenstände. Bei der archäologischen Denkmalpflege kommt der Erfassung und Auswertung von Luftbildern, der geophysikalischen Prospektion zur besseren Lokalisierung und Einschätzung von Fundstellen, der Restaurierung sowie den naturwissenschaftlichen Spezialdisziplinen Osteologie, Archäozoologie und Archäobotanik, Anthropologie und Dendrologie besondere Bedeutung zu.

Im Landesamt ist auch der für ihre inhaltliche Konzeption verantwortliche Kern-

bereich der Landesarchäologie angesiedelt, der außerdem für ganz Baden-Württemberg archäologische Schwerpunktgrabungen plant, durchführt und auswertet. Als hoheitliche Aufgabe obliegt dem Landesamt die Erteilung von Nachforschungs-, insbesondere Grabungsgenehmigungen, z.B. für Wissenschaftler an Universitäten oder andere Forscher.

Denkmalpflege ist auf Verständnis angewiesen und muss der Öffentlichkeit vermittelt werden. Deshalb gehört zu den Aufgaben des Landesamts die Vorbereitung einer zentralen Öffentlichkeitsarbeit, die es in Abstimmung mit den regional zuständigen Regierungspräsidien und dem Wirtschaftsministerium durchführt. Die Herausgabe der vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift „Denkmalpflege in Baden-Württemberg“ gehört deshalb ebenso zu den Aufgaben des Landesamtes wie die Koordination und Durchführung des alljährlichen „Tages des offenen Denkmals“

Im Landesamt sind Kunsthistoriker und andere Wissenschaftler, Architekten, Archäologen, Restauratoren, Techniker und Verwaltungsmitarbeiter beschäftigt. Viele von ihnen sind hochspezialisiert und in ihrem Fachgebiet singulär in der Landesdenkmalpflege vertreten.

Oberste Denkmalschutzbehörde ist seit Juni 2006 das Wirtschaftsministerium. Es entscheidet über alle grundsätzlichen und landesweit bedeutsamen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere über das jährliche Denkmalförderprogramm. Es erarbeitet u.a. die gesetzlichen Grundlagen und erforderlichen Rechtsvorschriften, bereitet Entscheidungen für die Landesregierung vor, kooperiert mit den Stiftungen des Landes, die im Bereich der Denkmalpflege tätig sind, und steuert den Einsatz der Haushaltsmittel. **Darüber hinaus hat die Oberste Denkmalschutzbehörde die Rechts- und Fachaufsicht über die Höheren und Unteren Denkmalschutzbehörden.** Auch in dem für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege im Land zuständigen Ministerium sind in der Regel die Bereiche Bau- und Kunst- denkmalschutz und Archäologie durch Fachleute vertreten, hinzu kommen Juristen und Verwaltungswirte.

Vor Ort wird die Landesdenkmalpflege durch **ehrenamtliche Beauftragte** unterstützt. In der täglichen Praxis leisten sie - vor allem in der archäologischen Denkmalpflege - einen wertvollen Beitrag. Sie unterstützen durch ihre Beobachtungen vor Ort und durch die Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen, ganz wesentlich die Arbeit der Konservatoren in den Regierungspräsidien.

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale

Ab dem 1.1.2005 gültige Fassung

1. Abschnitt:
Denkmalschutz und Denkmalpflege §1
2. Abschnitt:
Gegenstand und Organisation des Denkmalschutzes §§2-5
3. Abschnitt:
Allgemeine Schutzvorschriften §§6-11
4. Abschnitt:
Zusätzlicher Schutz für eingetragene Kulturdenkmale §§12-18
5. Abschnitt:
Gesamtanlagen §19
6. Abschnitt:
Fund von Kulturdenkmälern §§20-23
7. Abschnitt:
Entschädigung §24
8. Abschnitt:
Förmliche Enteignung §§25-26
9. Abschnitt:
Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen §§ 27-29

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale

(Denkmalschutzgesetz - DSchG)

in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) und Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Gehührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.895).

1. Abschnitt

-Denkmalschutz und Denkmalpflege

§ 1 Aufgabe

(1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken.

(2) Diese Aufgabe wird vom Land und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit von den Gemeinden erfüllt.

2. Abschnitt -

Gegenstand und Organisation des Denkmalschutzes

§2 Gegenstand des Denkmalschutzes

(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Zu einem Kulturdenkmal gehört auch das Zubehör, soweit es mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet.

(3) Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch

1. die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (§ 15 Abs. 3), sowie

2. Gesamtanlagen (§19).

§3 Denkmalschutzbehörden

(1) Denkmalschutzbehörden sind

1. das Wirtschaftsministerium als oberste Denkmalschutzbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörden,
3. die unteren Baurechtsbehörden als untere Denkmalschutzbehörden,
4. das Landesarchiv als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen.

(2) Die oberste Denkmalschutzbehörde entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie über andere wichtige Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung, insbesondere über die Aufstellung des Denkmalförderprogramms. Das Regierungspräsidium Stuttgart unterstützt die Denkmalschutzbehörden in allen landesweiten Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege bei der Ausführung dieses Gesetzes. Dabei hat das Regierungspräsidium Stutt-

gart im Rahmen der Vorgaben der obersten Denkmalschutzbehörde insbesondere die Aufgabe,

1. Leitlinien des konservatorischen Handelns vorzubereiten und an deren Umsetzung mitzuwirken,
2. die fachliche Denkmalpflege des Landes im Rahmen der Leitlinien zu koordinieren, auf die Einhaltung der Ziele eines landeseinheitlichen Vollzugs hinzuwirken und die Denkmalschutzbehörden zu beraten,
3. die Aufstellung des Denkmaltörderprogramms unter Beteiligung der höheren Denkmalschutzbehörden vorzubereiten,
4. fachliche Grundlagen für die Denkmalpflege und landeseinheitliche Kriterien zur Erfassung und Bewertung von Kulturdenkmalen sowie von Gesamtanlagen zu erarbeiten und darzustellen,
5. in Abstimmung mit der höheren Denkmalschutzbehörde Dritte, insbesondere die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen in lallen von besondere! Bedeutung oder fällen, tur deren Bewertung bei ihm besonderer Sachverstand vorhanden ist, fachlich zu beraten,
6. Schwerpunktgrabungen durchzuführen und deren Auswertung vorzunehmen sowie Genehmigungen nach §21 im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde zu erteilen,
7. die fachliche Denkmalpflege nach innen und außen zu vertreten sowie die zentrale denkmalfachliche Öffentlichkeitsarbeit vorzubereiten und in Abstimmung mit der obersten Denkmalschutzbehörde durch/u führen und
8. zentrale Fachbibliotheken, Dokumentationen, Fachdatenbanken sowie sonstige zentrale Dienst Leistungen zu unterhalten.

(3) Die den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Absatz 1 Nr. 3 übertragenen Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde sind Pflichtaufgaben nach Weisung; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt, für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz.

(4) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde nach Absatz 1 Nr. 2. Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung der höheren Denkmalschutzbehörde abweichen, so hat sie dies rechtzeitig vorher mitzuteilen. Im Bereich des Archivwesens tritt an die Stelle der höheren Denkmalschutzbehörde das Landesarchiv.

(.5) Ist das Land als Eigentümer oder Besitzer betroffen, entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der für die Verwaltung des Kulturdenkmals zuständigen Landesbehörde.

(6) leistet eine Denkmalschutzbehörde einer ihr erteilten Weisung innerhalb der gesetzten Frist keine Folge, so kann an ihrer Stelle jede Fachaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Kostenträgers der Denkmalschutzbehörde treffen. § 129 Abs. 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§4 Denkmalrat

(1) Bei den höheren Denkmalschutzbehörden wird je ein Denkmalrat gebildet. Der Denkmalrat soll von der höheren Denkmalschutzbehörde bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.

(2) Die Mitglieder des Denkmalrats werden von der höheren Denkmalschutzbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder/ahl kann bis zu 16 Personen betragen. Dem Denkmalrat sollen insbesondere Vertreter der Denkmalschutzbehörden, der staatlichen Hochbauverwaltung, der Kirchen, der kommunalen Landesverbände und der Kulturdenkmaleigentümer sowie weitere Personen angehören, die mit den Fragen des Denkmalschutzes vertraut sind.

(3) In den Sitzungen führt der Regierungspräsident oder sein Vertreter den Vorsitz Die Mitglieder des Denkmalrats sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die höhere Denkmalschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung für den Denkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass der Denkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können.

§5 Entschädigungen

Die oberste Denkmalschutzbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Rechtsverordnung die Entschädigung und den Reisekostensatz für die Beauftragten der Denkmalschutzbehörden regeln. Dabei können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

3. Abschnitt

Allgemeine Schutzvorschriften

§6 Erhaltungspflicht

Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen haben diese im Rahmen des zumutbaren /u erhalten und pfleglich /u behandeln. Das Land trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

§7 Maßnahmen und Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden

- (1) Die Denkmalschutzbehörden haben /ur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen /u treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 9 des Polizeigesetzes finden sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit ein Vorhaben einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf, kann diese mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.
- (3) Bedarf ein Vorhaben nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der Genehmigung nach diesem Gesetz.
- (4) Soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig. Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht erreichbar, so kann die höhere Denkmalschutzbehörde oder im Bereich des Archivwesens das Landesarchiv oder, falls auch diese nicht recht/eilig tätig werden können, der Polizeivollzugsdienst die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Ist als Eigentümer oder Besitzer eine kommunale Körperschaft betroffen, so entscheidet
 1. die höhere Denkmalschutzbehörde bei Stadt- und Landkreisen, Großen Kreisstädten sowie Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes, die der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums unterstehen, und den ihnen angehörenden Gemeinden,
 2. das Landratsamt als untere Denkmalschutzbehörde bei Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehen, und den ihnen angehörenden Gemeinden, bei sonstigen Gemeinden mit Bau-rechtszuständigkeit sowie bei sonstigen Verwaltungsgemeinschaften mit Baurechtszuständigkeit und den ihnen angehörenden Gemeinden.

§8 Allgemeiner Schutz von Kulturdenkmalen

- (1) Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
 1. zerstört oder beseitigt werden,
 2. in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder
 3. aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist.
- (2) Dies gilt für bewegliche Kulturdenkmale nur, wenn sie allgemein sichtbar oder zugänglich sind.

§ 9 Sammlungen

Von den Genehmigungspflichten nach diesem Gesetz sind Kulturdenkmale ausgenommen, die von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden. Die oberste Denkmalschutzbehörde kann andere Sammlungen von den Genehmigungspflichten ausnehmen, soweit sie fachlich betreut werden.

§10 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die /ur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes notwendig sind.
- (2) Die Denkmalschutzbehörden oder ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke und /ur Verhütung dringender Gefahr für Kulturdenkmale Wohnungen zu betreten und Kulturdenkmale zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Sie sind zu den erforderlichen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen - wie der Inventarisierung - berechtigt, insbesondere können sie in national wertvolle oder landes- oder ortsgeschichtlich bedeutsame Archive oder entsprechende andere Sammlungen Einsicht nehmen. Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Kirchen, die nicht dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Zustimmung betreten werden. Öffentliche Kirchenräume dürfen nur außerhalb des Gottesdienstes besichtigt werden.
§13 Eintragsverfahren
- (1) Für die Eintragung und Löschung ist die höhere Denkmalschutzbehörde zuständig.
- (2) Bei einem unbeweglichen Kulturdenkmal ist die Gemeinde zu hören, in deren Gebiet es sich befindet.
- (3) Bestehen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erhebliche Zweifel, wer Eigentümer eines Kulturdenkmals ist, so können Verwaltungsakte der Denkmalschutzbehörden öffentlich bekannt gegeben werden.
- (4) Die Eintragung wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger. § 14 Denkmalsbuch

§11 Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen

- (1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmalen, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die

von der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Denkmalschutzbehörden mit der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft ins Benehmen.

(2) §7 Abs. 1, §8 sowie § 15 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kulturdenkmale, die im kirchlichen Eigentum stehen, soweit sie dem Gottesdienst dienen und die Kirchen im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde eigene Vorschriften zum Schutz dieser Kulturdenkmale erlassen. Vor der Durchführung von Vorhaben im Sinne der erwähnten Bestimmungen ist die höhere Denkmalschutzbehörde zu hören. Kommt eine Einigung mit der höheren Denkmalschutzbehörde nicht zustande, so entscheidet die obere Kirchenbehörde im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde.

(3) Der 8. Abschnitt dieses Gesetzes ist auf kircheneigene Kulturdenkmale nicht anwendbar.

4 Abschnitt -

Zusätzlicher Schutz für eingetragene Kulturdenkmale

§12 Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung

(1) Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung genießen zusätzlichen Schutz durch Eintragung in das Denkmalbuch.

(2) Bewegliche Kulturdenkmale werden nur eingetragen,
1. wenn der Eigentümer die Eintragung beantragt oder
2. wenn sie eine überörtliche Bedeutung haben oder zum Kulturbereich des Landes besondere Beziehungen aufweisen oder
3. wenn sie national wertvolles Kulturgut darstellen oder
4. wenn sie national wertvolle oder landes- oder ortsgeschichtlich bedeutsame Archive darstellen oder
5. wenn sie aufgrund internationaler Empfehlung zu schützen sind.

(3) Die Eintragung ist zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§13 Eintragungsverfahren

(1) Für die Eintragung und Löschung ist die höhere Denkmalschutzbehörde zuständig.

(2) Bei einem unbeweglichen Kulturdenkmal ist die Gemeinde zu hören, in deren Gebiet es sich befindet.

(3) Bestehen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erhebliche Zweifel, wer Eigentümer eines Kulturdenkmals ist, so können Verwaltungsakte der Denkmalschutzbehörden öffentlich bekannt gegeben werden.

(4) Die Eintragung wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger.

§14 Denkmalbuch

(1) Das Denkmalbuch wird von der höheren Denkmalschutzbehörde geführt.

(2) Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§15 Wirkung der Eintragung

(1) Ein eingetragenes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,
2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert werden,
3. mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
4. von seinem Stand- oder Aufbewahrungsort insoweit entfernt werden, als bei der Eintragung aus Gründen des

Denkmalschutzes verfügt wird, das Kulturdenkmal dürfen nicht entfernt werden. Einer Genehmigung bedarf auch die Aufhebung der Zubehörerschaft im Sinne von § 2 Abs. 2.

(2) Aus einer eingetragenen Sachgesamtheit, insbesondere aus einer Sammlung, dürfen Einzelsachen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde entfernt werden. Die höhere Denkmalschutzbehörde kann allgemein genehmigen, dass Einzelsachen im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung entfernt werden.

(3) Bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

§ 16 Anzeigepflichten

(1) Eigentümer und Besitzer haben Schäden oder Mängel, die an eingetragenen Kulturdenkmalen auftreten und die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

.....